

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 159

**zu den Entwürfen eines
Dekrets über die Genehmi-
gung des Beitritts des Kantons
Luzern zum ViCLAS-Konkordat
sowie einer Änderung
des Gesetzes über
die Luzerner Polizei**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Entwürfe eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) sowie einer damit zusammenhängenden Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei.

Das Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) ist ein computergestütztes Analysesystem, welches zur Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten eingesetzt wird. Mittels eines umfassenden Fragekatalogs werden bei bestimmten Gewalt- und Sexualdelikten bereits bestehende polizeiliche Daten in der ViCLAS-Datenbank zusammengeführt und im Sinne einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Das ViCLAS ergänzt damit andere Instrumente und Methoden der polizeilichen Ermittlung.

In der Schweiz wird das ViCLAS seit Mai 2003 im Rahmen eines Pilotbetriebs eingesetzt. Die Lizenznehmerin für das System ist die Kantonspolizei Bern. Sie gewährleistet den Betrieb von ViCLAS und funktioniert als Zentralstelle. Sie wird dabei durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt, welche für die Datenverwaltung zuständig sind. Eine davon ist die Luzerner Polizei, die für die Region Zentralschweiz zuständig ist. Diese Organisationsform hat den Vorteil, dass gesamt schweizerisch nur 15 Personen (5 bei der Zentralstelle sowie insgesamt 10 bei den Aussenstellen) Zugriff auf das ViCLAS erhalten.

Die definitive Einführung von ViCLAS erfordert eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Weil der Austausch und die Aufbewahrung von polizeilichen Daten grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone fallen und die Kantone diese Aufgabe gemeinsam wahrnehmen wollen, soll die gesetzliche Grundlage in Form einer interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) geschaffen werden. Der Beitritt zu dieser interkantonalen Vereinbarung erfordert im Kanton Luzern die Schaffung einer Zuständigkeitsnorm im Gesetz über die Luzerner Polizei.

Die Kantonspolizei Bern trägt die aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturkosten. Die Lizenzkosten und die Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden nach einem Schlüssel gemäss der Einwohnerzahl (Bevölkerungsschlüssel) auf die Kantone verteilt, welche dem ViCLAS-Konkordat beigetreten sind. Die Kosten für die Aussenstelle Zentralschweiz hat während des Pilotbetriebs Luzern getragen. Neu sollen auch diese Kosten unter den Zentralschweizer Kantonen nach dem bekannten Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) sowie einer Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei.

I. Ausgangslage

1. Das ViCLAS-System

Das Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) ist ein computergestütztes Analysesystem, das zur Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten eingesetzt wird. Bereits bestehende polizeiliche Daten werden mittels einer standardisierten Fallbeschreibung im ViCLAS zusammengeführt und im Sinn einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Die Fallanalyse erfolgt aufgrund der Muster von Straftaten und Verhaltensmerkmalen der erfassten Täterinnen und Täter. Mit Hilfe von ViCLAS können geschulte Fallanalytikerinnen und -analytiker durch gezielte Recherchen einen potenziellen Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren ungeklärten Delikten herstellen.

Das ViCLAS ist ein Baustein in der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Es können damit nicht direkt Fälle gelöst werden. Es werden also keine «Hits» erzielt, wie dies beispielsweise bei einem Abgleich von Fingerabdrücken der Fall ist. Aber das ViCLAS kann Ermittlungsansätze im Sinn von Arbeitshypothesen liefern. Diese Ermittlungsansätze müssen dann vom zuständigen Sachbearbeiter beim entsprechenden Polizeikorps überprüft werden. Damit unterstützt und ergänzt das ViCLAS andere Instrumente und Methoden der polizeilichen Ermittlung.

Entwickelt wurde das ViCLAS von der kanadischen Royal Canadian Mounted Police (RCMP). In Europa wird es neben der Schweiz auch in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und Grossbritannien eingesetzt.

2. Das Pilotprojekt in der Schweiz

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) hat im Jahr 2001 der nationalen Einführung von ViCLAS zugestimmt. Im Rahmen eines Pilotbetriebs betreibt die Kantonspolizei Bern als Lizenznehmerin der RCMP das

ViCLAS seit Januar 2003. Das System ist seit Mai 2003 operativ. Als eine von fünf Aussenstellen ist die Luzerner Polizei im Rahmen des Pilotbetriebs für die Region Zentralschweiz zuständig.

II. Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung

Um mit Hilfe des ViCLAS eine erfolgversprechende Fallanalyse vornehmen zu können, muss zuerst ein erheblicher Grundstock an Fällen erfasst werden. Aus diesem Grund und gestützt auf internationale Erfahrungen war damit zu rechnen, dass das ViCLAS in der Schweiz erst mittelfristig Erfolge bringen würde. Wider Erwarten konnte aber bereits ein Jahr nach Aufnahme des operativen Betriebs ein erster Ermittlungsansatz erstellt werden, welcher zur Auffindung eines vermissten Opfers und zur Klärung jenes Tötungsdeliktes führte. Mit Stichtag vom 18. Juni 2009 waren in der ViCLAS-Datenbank 8879 Datensätze eingetragen.

III. Interkantonale Vereinbarung

1. Allgemeines

Die definitive Einführung von ViCLAS erfordert eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Wir verweisen dazu auf die folgenden Ausführungen in Kapitel III.2 zu Artikel 6 der Vereinbarung. Die gesetzliche Grundlage soll mit einer interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen gemäss Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) geschaffen werden.

Der Austausch und die Aufbewahrung von polizeilichen Daten fallen grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone. Konsequenterweise hat die Rechtskommission des Nationalrates die Verankerung von ViCLAS im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (BPI; SR 361) aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit des Bundes und aus systematischen Überlegungen abgelehnt. Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, enthält zwar in Artikel 96 eine Bestimmung betreffend die Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei hängigen Strafverfahren. Hingegen sind für die Bearbeitung und Aufbewahrung von Personen-daten ausserhalb eines konkreten Verfahrens weiterhin die Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen massgebend (vgl. BBI 2007 S. 6977).

Gemäss Artikel 19 der Vereinbarung ist auch ein Betritt des Fürstentums Liechtenstein möglich. Welche Form dafür zu wählen ist, wird zu gegebener Zeit durch die zuständigen Behörden zu bestimmen sein. Denkbar wäre einerseits ein Staatsvertrag im Sinn von Artikel 56 BV. Andererseits wird zu prüfen sein, inwieweit der Vertrag

vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1) den Informationsaustausch auch für den fraglichen Bereich bereits regelt und ein zusätzliches Abkommen dadurch entbehrlich ist.

2. Die einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Zweck

Die vorliegende Vereinbarung bezweckt die effiziente Bekämpfung der seriellen Gewalt- und Sexualkriminalität durch die interkantonale Zusammenarbeit. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen das ViCLAS eingesetzt werden darf.

Artikel 2: Begriff

Bei bestimmten Gewalt- und Sexualdelikten werden im ViCLAS sowohl die Vorgehensweise als auch das Verhalten des Täters erfasst, also gewissermassen seine «Handschrift». Gleichzeitig werden alle anderen wichtigen Informationen, die mit der Tat zusammenhängen, in das ViCLAS eingegeben. Zudem wird in Artikel 2 ausdrücklich festgehalten, dass das ViCLAS ein System ist, welches auf bereits bestehenden Ermittlungsergebnissen beruht. Durch die Erfassung dieser Ermittlungsergebnisse können Zusammenhänge zwischen Taten und Täterschaften sowie zwischen mehreren Taten hergestellt werden. Dies lässt Rückschlüsse auf Deliktserien zu. Die Erfassung erfolgt mittels einer standardisierten Fallbeschreibung. Der Erfassungskatalog umfasst 168 Fragen. Die Software ist multilingual aufgebaut, sodass die Auswertung sprachunabhängig erfolgen kann.

Artikel 3: Anwendungsbereich

In Absatz 1 wird der personenbezogene Anwendungsbereich definiert. Das ViCLAS gelangt in Verfahren gegen eine bekannte oder eine unbekannte Täterschaft zur Anwendung. Erfasst werden lokale, regionale, nationale und internationale Ermittlungen.

In Absatz 2 folgt die Definition des sachbezogenen Anwendungsbereichs. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Erfasst werden Verhaltensweisen und/oder Umstände, die im Zusammenhang mit Delikten gegen die physische oder sexuelle Integrität stehen oder darauf hindeuten. Erfasst werden aber auch sexuell motivierte Delikte, die sich für eine Analyse und Recherche im ViCLAS eignen. Andererseits ist es auch möglich, dass eine klar sexuell motivierte Straftat für die Analyse im ViCLAS nicht geeignet ist, wenn sich die tatbezogenen Faktoren nicht hinreichend abbilden lassen. So ist beispielsweise keines der gegenwärtig verfügbaren Systeme in der Lage, allfällige Fantasien eines Konsumenten von Kinderpornografie so zu verarbeiten, dass ein hinreichend eingegrenzter, weiterführender Ermittlungsansatz im Hinblick auf die Aufklärung von Sexualdelikten erarbeitet werden könnte.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden die Versuche und die Antragsdelikte ausdrücklich aufgeführt (Abs. 2b). Insbesondere sollen diejenigen Antragsdelikte im ViCLAS erfasst werden können, welche im Rahmen von gerichts-medizinischen Prognosen erhebliche Negativindikatoren darstellen können, wie beispielsweise Exhibitionismus im Sinn von Artikel 194 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Im ViCLAS kann auch Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TschG; SR 455) erfasst werden, wenn aufgrund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen in anderen ViCLAS-Anwenderstaaten haben gezeigt, dass vorsätzliche Tierquälerei in Form von Misshandlung, Vernachlässigung, Tötung auf qualvolle Art ein Indikator sein kann für Gewalt-, Macht- oder Sexualfantasien und damit für eine spätere Eskalation auf schwere Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Menschen.

Hingegen werden die elterliche Kindesentführung und das Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt im ViCLAS nicht erfasst. Diesen Fällen liegt nicht eine Gewalt- oder Sexualstraftägigkeit zugrunde, sondern eine Beziehungsproblematik.

2. Kapitel: Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 4: Grundsatz

In Absatz 1 wird die zentrale Eigenschaft von ViCLAS erwähnt: Es werden ausschliesslich bereits bestehende Daten aus kantonalen und kommunalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

In Absatz 2 werden die Informationen aufgeführt, welche in das ViCLAS aufgenommen werden, sofern sie für die Ermittlung wesentlich sind. Die Aufzählung ist abschliessend. Die Informationen zur Lebenssituation (Familienstand, berufliche Tätigkeit usw.) können für die Beurteilung der Tatgelegenheitsstruktur, der Opferauswahl und dergleichen wichtig sein. Mit den Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft werden das verbale, das physische und das sexuelle Vorgehen erfasst. Die besonders schützenswerten Personendaten müssen zwangsläufig unverschlüsselt und der Logik aller Ermittlungssysteme entsprechend erfasst werden. Damit sollen bei Wiederholungstätern und bei mehrmaligen Opfern die rasche und fehlerfreie Identifikation sowie das Erkennen eines allfälligen Serienzusammenhangs ermöglicht werden.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Daten bei hinreichendem Tatverdacht auch dann in das ViCLAS aufgenommen werden können, wenn keine gerichtliche Beurteilung erfolgt ist oder eine solche noch ausstehend ist.

Artikel 5: Organisation

Die Kantonspolizei Bern ist die Lizenznehmerin der RCMP für die Schweiz. Sie gewährleistet den Betrieb von ViCLAS, funktioniert als Zentralstelle und ist zuständig für die Fälle im Kanton Bern. Die Kantonspolizei Bern wird dabei durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese sind zuständig für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der ihnen zugeordneten Kantone. Die Aussenstellen sind in je einem Vertre-

terkanton der vier Polizeikonkordate (gegenwärtig Freiburg, Luzern, Solothurn und St. Gallen) sowie in Zürich (Kantons- oder Stadtpolizei) angesiedelt. Diese Organisationsform hat den Vorteil, dass gesamtschweizerisch nur 15 ViCLAS-Spezialistinnen und -Spezialisten (5 bei der Zentralstelle sowie insgesamt 10 bei den Aussenstellen) Zugriff auf das ViCLAS erhalten.

Jeder Kanton, welcher der ViCLAS-Vereinbarung beitritt und selber keine Aussenstelle oder die Zentralstelle betreibt, bestimmt aus seinem Polizeikorps zwei Koordinatorinnen oder Koordinatoren, welche für den Informationsaustausch mit den ViCLAS-Spezialisten zuständig sind. Die Meldewege verlaufen nach folgendem Schema: Nach dem Bekanntwerden einer Tat aus dem Bereich der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität meldet die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter den Fall der Koordinatorin oder dem Koordinator im Polizeikorps. Die Koordinatoren geben den Fall raschestmöglich den ViCLAS-Spezialisten bei der zuständigen Aussenstelle bekannt. Gegebenenfalls vermitteln sie den Kontakt zur jeweiligen Sachbearbeiterin oder zum jeweiligen Sachbearbeiter aus ihrem Korps oder sie übermitteln die Fallakten – ohne Bearbeitung – in Kopie. Die Funktion der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist zwingend notwendig, da die ViCLAS-Spezialisten nicht auf die polizeilichen Informationssysteme der angeschlossenen Kantone zugreifen können. Umgekehrt haben die Koordinatoren keinen Einblick in das ViCLAS-System. Diesen Einblick haben gesamtschweizerisch nur 15 Personen (5 bei der Zentralstelle sowie insgesamt 10 bei den Aussenstellen).

Die ViCLAS-Spezialistinnen und -Spezialisten der zuständigen Aussenstellen nehmen eine erste Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle vor und geben den Fall anschliessend in die ViCLAS-Datenbank ein. Daraufhin prüfen sie den neuen Fall auf typische Merkmale (Täterhandschrift) und führen anhand der identifizierten Merkmale eine Recherche nach Fällen mit ähnlichen Auffälligkeiten durch, welche sich bereits im System befinden.

Die strategische Leitung von ViCLAS hat bereits heute ein sechsköpfiger Lenkungsausschuss inne, in dem die Leiterinnen und Leiter der Kriminalabteilungen der Zentralstelle und der fünf Aussenstellen vertreten sind. Der Lenkungsausschuss ist der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) rechenschaftspflichtig und deren Aufsicht unterstellt.

3. Kapitel: Betrieb und Datenschutz

Artikel 6: Informationsaustausch

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Erheben, das Aufbewahren und das Bearbeiten von erkennungsdienstlichen Daten ein Eingriff in das Recht auf eine persönliche Geheimsphäre (BGE 128 II 259 E. 3.2 S. 268; 120 Ia 147 E. 2a S. 149 f.). Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten ist ein Eingriff in das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Privatleben (BGE 122 I 360).

Da der Kanton Bern der Betreiberkanton von ViCLAS ist, richten sich die gesetzlichen Anforderungen primär nach dem bernischen Recht. Die im ViCLAS erfassten Daten sind besonders schützenswerte Daten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04; nachfolgend: DSG-BE).

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1; nachfolgend: KV-BE) dürfen die Behörden Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind. Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich in Artikel 52 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1; nachfolgend: PolG-BE), wonach in den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden können (Abs. 2). In Absatz 4 dieses Artikels wird geregelt, welchen Behörden im Abrufverfahren Zugang auf das Informationssystem gewährt werden darf. Ausserkantonale Polizeibehörden sind darin nicht erwähnt. Das PolG-BE bietet somit keine genügende gesetzliche Grundlage für den Zugang ausserkantonalen Behörden auf die Daten der ViCLAS-Zentralstelle.

Die Arbeitsgruppe innere Sicherheit der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (heute: Privatim) hatte sich bereits in den Jahren 2004 und 2005 mit dem ViCLAS befasst. Sie kam ebenfalls zur Auffassung, dass im ViCLAS besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet würden, was nach einer formellen gesetzlichen Grundlage verlange. Die Vereinigung empfahl, die Verankerung in einem gesamtschweizerischen Polizeikonkordat zu prüfen. Zudem empfahl sie, für das ViCLAS ein Betriebsreglement zu erlassen.

Mit Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Vereinbarung wird die entsprechende rechtliche Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Vereinbarungspartnern geschaffen. Konkret ermächtigt diese Bestimmung die Vereinbarungspartner, die in den Artikeln 3 und 4 der Vereinbarung bezeichneten Informationen und Daten untereinander auszutauschen, diese in einem zentralen System zu speichern, sie elektronisch zu analysieren und auszuwerten sowie neue ermittlungsunterstützende Erkenntnisse den zuständigen Ermittlungsbehörden zu übermitteln.

Artikel 6 Absatz 2 statuiert die Pflicht der Vereinbarungspartner, der zuständigen Aussenstelle sämtliche für das ViCLAS wesentlichen Informationen mitzuteilen. Mit dieser Mitteilungspflicht wird klargestellt, dass letztlich die jeweils zuständige Aussenstelle darüber entscheiden darf, ob ein Fall in das ViCLAS aufgenommen wird oder nicht.

Artikel 7: Betriebsbewilligung

In Artikel 7 wird festgehalten, dass der Betrieb des Analysesystems ViCLAS mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Artikel 52 Absatz 5 PolG-BE geregelt werde. Diese Bestimmung sieht vor, dass verschiedene Be lange geregelt werden, wie beispielsweise die Festlegung der Benutzer und der Umfang ihrer Zugriffsberechtigung oder die organisatorischen und technischen Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Damit kommt die Vereinbarung auch dem Anliegen der Arbeitsgruppe innere Sicherheit der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten nach, welche für das ViCLAS ein Betriebsreglement empfohlen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 6).

Artikel 8: Speicherung und Datenpflege

Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich durch die Zentralstelle. Beim ViCLAS handelt es sich um ein Client-Server-Datenbanksystem. Über

den ViCLAS-Client werden Daten in einer MSSQL-7.0-Datenbank eingegeben, mutiert und abgefragt. User-Zugriffe auf diesen Client erfolgen über einen Citrix-Terminalserver. Der ViCLAS-Client existiert lediglich auf diesem Server.

Für die Datenpflege im ViCLAS gilt das abgestufte System gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Vereinbarung. Die Aussenstellen können zwar Daten erfassen. Die Möglichkeit der Mutation hingegen ist eingeschränkt. Zur Löschung der Daten ist ausschliesslich die Kantonspolizei Bern befugt.

Artikel 9: Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt bei der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten des Kantons Bern. Die ViCLAS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter der Zentralstelle und der Aussenstellen sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich und haben die entsprechenden Vorgaben umzusetzen.

Artikel 10: Akteneinsichtsrecht

Im Analysesystem ViCLAS werden bereits bestehende polizeiliche Daten erfasst und verarbeitet. Die Datenerfassung im ViCLAS erfolgt somit zusätzlich zu den üblichen polizeilichen Datenerfassungssystemen. Wir verweisen dazu auf die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 1 der Vereinbarung.

Artikel 10 Absatz 1 hält im ersten Satzteil fest, dass jede Person nach Massgabe des jeweils anwendbaren kantonalen Datenschutzrechts bei der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Akteneinsicht verlangen kann, um zu erfahren, ob – beziehungsweise welche – polizeiliche Daten über sie in den entsprechenden Polizeiregistern aufgeführt sind und bearbeitet werden oder wurden. Wird Akteneinsicht verlangt, muss die zuständige Polizeibehörde das Gesuch auch als Teilgesuch an die zuständige ViCLAS-Aussenstelle weiterleiten, sofern sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben (Unterabs. a) oder der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt (Unterabs. b). Nur auf diese Weise kann der mit dem Akteneinsichtsrecht bezweckte Rechtsschutz umfassend gewährleistet werden. Das Teilgesuch an die ViCLAS-Aussenstelle entbindet die zuständige kantonale Polizeibehörde nicht von ihrer Pflicht, das Hauptgesuch in Anwendung ihres Datenschutzrechts zu bearbeiten und darüber zu entscheiden.

Gemäss Absatz 2 hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Wahl, das Gesuch um Auskunft und Akteneinsicht unmittelbar an die Aussenstelle oder die Zentralstelle zu richten (Abs. 2). Geht das Gesuch bei einer Aussenstelle ein, muss sie es an die Zentralstelle weiterleiten (Abs. 3), weil diese die eigentliche Herrschaft über die im ViCLAS erfassten Daten hat. Wir verweisen dazu auf die Erläuterungen zu Artikel 8 der Vereinbarung.

Gemäss Absatz 4 prüft die Zentralstelle, ob über den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Daten im ViCLAS vorhanden sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Auskunft erhält oder Einsicht nehmen kann. Auch wenn im ViCLAS keine Daten registriert sind (Verzeichnung negativ), muss dies dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht werden.

Die Zentralstelle hat allfällige Einschränkungen des Auskunfts- oder Einsichtsrechts zu beachten, welche in den jeweiligen Kantonen bestehen. Bei hängigen Strafverfahren ergeben sich solche Einschränkungen – für alle Kantone – aufgrund der StPO, welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Die Strafbehörden können danach das rechtliche Gehör – und damit auch die Akteneinsicht – für die Parteien einschränken, wenn a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht oder b. dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (Art. 101 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 StPO). Dritte können die Akten nur dann einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen können und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 108 Abs. 3 StPO). Für abgeschlossene Strafverfahren verweist die StPO auf die Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen (Art. 99 Abs. 1 StPO). Im Kanton Luzern ergibt sich eine mögliche Einschränkung aus § 16 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. 38), wonach ein Organ die Auskunft über Personendaten aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden privaten Interessen Dritter oder der betroffenen Person einschränken, mit Auflagen versehen oder verweigern darf.

Für alle Entscheide über Auskunftsgesuche zu ViCLAS stehen nach Artikel 12 der Vereinbarung grundsätzlich die Rechtsmittel nach bernischem Recht zur Verfügung. Die Auskunft an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist entsprechend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richterliche Überprüfbarkeit entsprechender Entscheide kann unter anderem von Bedeutung sein, wo die Einschränkungen des Auskunfts- oder Einsichtsrechts fälschlicherweise den Eindruck vermitteln, jemand sei im ViCLAS nicht verzeichnet.

Artikel 11: Berichtigung von Daten

Unrichtig erfasste oder nicht notwendige Personendaten sind zu berichtigen oder zu vernichten. Die Vornahme der Berichtigung erfolgt durch die Zentralstelle. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen zu Artikel 8 der Vereinbarung.

Artikel 12: Verfahren und Rechtsschutz

Auskunfts- und Berichtigungsbegehren sowie andere datenschutzrechtliche Ansprüche, welche im Zusammenhang mit dem ViCLAS stehen, richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des DSG-BE. Eine Ausnahme sieht Artikel 12 Absatz 1 der Vereinbarung für den Fall vor, dass die Vereinbarung selber eine abweichende Regelung enthält, wie beispielsweise in Artikel 10 Absatz 4. Zuständige Datenaufsichtsstelle ist die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern.

Artikel 13: Löschung von Daten

Im ViCLAS wird standardmäßig auch das für die einzelnen Datensätze vorgesehene Löschdatum gespeichert. Wird dieses Datum erreicht, werden die entsprechenden Datensätze automatisch zur Löschung vorgeschlagen. Die Löschung erfolgt in jedem Fall durch die ViCLAS-Zentralstelle (vgl. Art. 8 Abs. 2c der Vereinbarung).

In Absatz 1a wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Datensätze im ViCLAS während 40 Jahren nach deren Eingabe gespeichert und in der Folge automatisch gelöscht werden. Eine frühere Löschung erfolgt im Fall des Ablebens der Tatbeteiligten (Täter, Mittäterin, Anstifter, Gehilfinnen). Die Frist von 40 Jahren ergibt sich insbesondere aus der Annahme, dass die sexuellen Strukturen eines Menschen und damit möglicherweise verbundene abweichende Verhaltensformen (Verhaltensstörungen) nicht therapierbar sind. Allenfalls kann der Umgang mit diesen Strukturen therapeutisch begleitet werden, eine «Umschreibung» oder «Umprogrammierung» ist jedoch kaum möglich. Gerade bei sogenannten Neigungstaten muss mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit gerechnet werden, selbst wenn über eine längere Frist keine Vorfälle bekannt werden. Verschiedene bekannt gewordene Fälle haben gezeigt, dass Rückfälle auch erst nach Jahrzehnten möglich sind. Zum Teil ergeben sich daraus befremdliche Umstände, wie beispielsweise beim Tötungsdelikt Ylenia L. Die deliktische Vorgeschichte – Erpressung und angedrohte Kindesentführung – des Täters war in den Medienarchiven zwar verfügbar, musste polizeilicherseits jedoch unter erheblichen Mühen rekonstruiert werden. Immer wieder geschehen Verbrechen, bei denen sich aufgrund der Ermittlungen herausstellt, dass Taten oder allfällige Folgetaten bei korrektem Informationsstand entweder hätten verhindert oder aber rascher aufgeklärt werden können.

Die vorgesehene Frist von 40 Jahren soll bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 77 Jahren die minimale Handlungsspanne der sexuellen Aktivität auffälliger Menschen abdecken, also beispielsweise den Altersbereich von 20 bis 60 Jahren, wobei deliktische Aktivitäten vielfach auch unterhalb und oberhalb dieser Altersgrenzen festgestellt werden.

Verglichen mit den anderen europäischen ViCLAS-Anwenderländern liegt die Schweiz mit der vorgesehenen Aufbewahrungsdauer von 40 Jahren im Mittelfeld. Eine Anlehnung an andere Löschfristen im schweizerischen Recht wurde geprüft, musste jedoch aus verschiedenen Gründen wieder verworfen werden:

- Die Verjährungsfristen des StGB sind nicht anwendbar, weil auch eine nach dem StGB verjährte Tat für die Aufklärung eines neuen Delikts von grösster Bedeutung sein kann.
- Eine Regelung analog dem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) ist nicht sachgerecht. Die dort geregelte zwanzigjährige Frist, welche an den Vollzug anschliesst, mag zwar auf den ersten Blick als geeignete Lösung erscheinen. Zu beachten ist jedoch, dass Persönlichkeitsstörungen eine Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit zur Folge haben können. Konkret bedeutet dies, dass die Strafe umso kürzer ausfällt, je ausgeprägter die Persönlichkeitsstörung ist. Sind in solchen Fällen die Voraussetzungen für eine Verwahrung nicht erfüllt, kann eine solche Person unter Umständen nach recht kurzer Zeit wieder freikommen. Gerade die Daten jener Personen sind aber im Hinblick auf Rückfalldelikte von höchstem Interesse und dürfen nicht zu früh gelöscht werden.

Zunehmend begehen auch Jugendliche Delikte, die für einen Eintrag im ViCLAS in Frage kommen. Eine Abfrage nach den Kriterien «Täter jünger als 18 und/oder

Tötungs- und/oder Sexualdelikt (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung) OR Sexualdelikt unter Verwendung einer Waffe OR Sexualdelikt mit Körperverletzung» ergab für die Schweiz 420 Delikte (Stand 18. Juni 2009). Eine weitere Eingrenzung der Abfragekriterien auf «Beziehung des Täters zum Opfer = völlig fremd OR Unbekannter Freier AND Status des Täters bekannt OR bekannt – verstorben» ergab noch 131 Delikte. Wird das Täteralter auf unter vierzehn Jahre eingegrenzt, erscheinen acht Täter, welche im Zusammenhang mit Sexualdelikten polizeilich bekannt wurden. Am 10. Februar 2008 vergewaltigte und tötete zum Beispiel ein 17-jähriger Täter in Aarau eine Prostituierte. Eine Datenaufbewahrungsfrist analog dem DNA-Profil-Gesetz hätte zur Folge, dass wegen der kurzen Jugendstrafen eine frühe Löschung der Daten über solche straffällig gewordene Personen erfolgen müsste.

- Das Strafregister dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben, beispielsweise bei Einbürgerungsverfahren, bei der Erteilung und dem Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen nach dem Strassenverkehrsgesetz, bei militärischen oder zivilen Sicherheitsprüfungen oder bei der Durchführung von Strafverfahren. Hingegen dient das Strafregister nicht dazu, Ermittlungsansätze zu erstellen.

Gemäss Absatz 1b kann die Zentralstelle – in Absprache mit der betroffenen Polizeibehörde – in denjenigen Fällen, bei denen erhebliche Wiederholungsgefahr besteht, bei der zuständigen richterlichen Behörde des betreffenden Kantons eine Fristverlängerung um jeweils fünf Jahre beantragen. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel IV.1.b.

Bei Wiederholungstätern beginnt der Fristenlauf mit Eingabe eines neuen Delikts jeweils wieder neu zu laufen (Unterabs. c).

Befindet sich eine im ViCLAS erfasste Person im Strafvollzug oder in einer stationären Massnahme, steht die Frist während dieser Zeit still (Unterabs. d).

Die Daten sind durch die Zentralstelle grundsätzlich von Amtes wegen zu löschen, wenn ein mutmasslicher Tatbeteiligter freigesprochen oder ein Verdacht gegen ihn definitiv ausgeräumt wurde (Unterabs. e). Dies gilt nicht für den Fall eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung infolge fehlender Zurechnungsfähigkeit (Unterabs. f). Insbesondere Psychosen können bis ins hohe Alter latent vorhanden bleiben und erheblichen Einfluss auf das Rückfallrisiko bezüglich schwerer Taten haben. Bezuglich der Datenlöschung wird bei fehlender Zurechnungsfähigkeit gemäss den Grundsätzen der Unterabsätze a-d vorgegangen.

Die Fälle von verdächtigem Ansprechen von Kindern und Jugendlichen (Art. 3 Abs. 2d) werden in der Regel nicht gerichtlich beurteilt. Artikel 13 Absatz 2 sieht für diese Fälle sowie für alle Opferdaten ein differenzierteres Löschverfahren vor: Die Zentralstelle prüft auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Ebenso wird die Möglichkeit vorgesehen, die Daten von Opfern auf Gesuch hin zu anonymisieren.

Sowohl der Fristenstillstand gemäss Absatz 1d als auch die Löschung von Amtes wegen gemäss Absatz 1e erfordern ein Meldesystem, damit die Zentralstelle überhaupt davon Kenntnis erhält. In Absatz 3 ist deshalb vorgesehen, dass die Kantone die meldepflichtigen Behörden im kantonalen Recht festlegen. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel IV.1.

4. Kapitel: Finanzierung

Artikel 14: Kostenregelung

Die Hardware-Infrastruktur (Server) für das ViCLAS wurde während des Pilotbetriebs bereits erneuert. Die Kosten von rund 190 000 Franken wurden volumnfänglich von der Kantonspolizei Bern getragen. Das Analysesystem (Software) wird derzeit mit der ViCLAS-Version 3.0 betrieben, für die keine Lizenzkosten zu entrichten sind. Der Wechsel auf die Version 4.0 wird jedoch früher oder später unumgänglich sein, hat doch die kanadische RCMP bereits entschieden, in Zukunft nur noch das Betriebssystem 4.0 zu vertreiben und zu unterstützen. Damit werden Lizenzkosten für die Benutzer verbunden sein.

Der ViCLAS-Lenkungsausschuss hat am 5. September 2007 entschieden, bei der KKPKS die Umstellung auf die neue ViCLAS-Version 4.0 zu beantragen. Gemäss den vorliegenden Lizenzentwürfen muss die Schweiz mit Lizenzkosten von rund 37 500 Franken rechnen. Allerdings ist noch offen, ob sich ein Vertragsabschluss effektiv zu diesem Betrag realisieren lässt.

In Artikel 14 der Vereinbarung wird die künftige Finanzierung – nach Einführung der kostenpflichtigen ViCLAS-Version 4.0 – geregelt. Die Kantonspolizei Bern trägt die aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturstukosten (Abs. 1). Die einer Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder Polizeikonkordate tragen die Betriebs- und Investitionskosten für die Aussenstellen (Abs. 2). Die Lizenzkosten und die Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden nach einem Schlüssel verteilt, welcher sich auf die Einwohnerzahl der Vereinbarungspartner stützt (Abs. 3).

Betreffend die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel IV.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 15: Beitritt und Kündigung

Artikel 15 regelt die Beitritts- und Kündigungsmodalitäten. Gemäss Absatz 1 steht der Beitritt zur Vereinbarung jedem Kanton jederzeit offen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigungserklärung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eintreffen muss. Der bis zu einem Austritt eingegebene Datenbestand bleibt vom Austritt unberührt (Abs. 2). Gemäss Absatz 3 ist die KKJPD sowohl Adressatin für das Beitrittsgesuch als auch für die Kündigung.

Artikel 16: Vollzug

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Kantone für den Erlass der Einführungsregelungen besorgt sind, welche für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich sind. Dies betrifft namentlich die Vorgaben gemäss Artikel 13 Absätze 1b und 3 der Vereinbarung. Betreffend die Auswirkungen auf den Kanton Luzern verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel IV.

Artikel 17: Inkrafttreten

Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, bedarf es des Beitritts des Kantons Bern sowie mindestens zweier weiterer Kantone (Abs. 1). Der Beitritt des Kantons Bern ist erforderlich, weil die Kantonspolizei Bern die ViCLAS-Lizenzennehmerin der RCMP ist und die Zentralstelle betreibt. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 19. November 2009 den Beitritt per 1. Mai 2009 einstimmig beschlossen. Da gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde, kann die interkantonale Vereinbarung auf jenen Zeitpunkt in Kraft treten, da bereits mehr als die erforderlichen zwei Kantone den Beitritt zur Vereinbarung beschlossen und der KKJPD gemeldet haben.

Es ist vorgesehen, dass der Kanton Luzern der Vereinbarung auf den 1. Januar 2011 beitritt. Unser Rat wird den Beitritt der KKJPD gegenüber erklären, sobald das vorliegende Dekret und die dazugehörige Gesetzesänderung rechtskräftig geworden sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel IV.

Materielle Anpassungen beziehungsweise Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner (Abs. 2).

Artikel 18: Notifikation an den Bund

Gemäss Artikel 61c Absatz 1 Satz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) informieren die Kantone, die unter sich Verträge abschliessen, den Bund. Die Information hat nach der Verabschiedung des Entwurfs durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ oder nach der Annahme des Vertrages durch mindestens einen Vertragskanton zu erfolgen (Art. 27o Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, RVOV; SR 172.010.1).

In Anwendung von Artikel 18 der Vereinbarung hat das Generalsekretariat der KKJPD die Bundeskanzlei am 15. März 2010 über die vorliegende Vereinbarung informiert.

Artikel 19: Fürstentum Liechtenstein

Im laufenden Pilotbetrieb werden im ViCLAS nicht nur Daten der Kantone erfasst, sondern auch solche des Fürstentums Liechtenstein. Dieses wurde bezüglich ViCLAS dem Ostschweizer Polizeikonkordat angegliedert und verfügt über zwei eigene Koordinatoren. Artikel 19 der Vereinbarung ermöglicht es dem Fürstentum Liechtenstein, der vorliegenden Vereinbarung auf der Grundlage der eigenen innerstaatlichen Gesetzgebung als vollwertiges Mitglied beizutreten. Bezuglich der Rechtsform eines allfälligen Beitritts verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.1.

Artikel 20: Rechtspflege

Zwar ist davon auszugehen, dass aus der Vereinbarung kaum Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungspartnern entstehen werden und, falls doch, in der Regel eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Andernfalls wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Als Schiedsgerichtsinstanz bezeichnet die Vereinbarung den Vorstand der KKJPD (Abs. 2), der endgültig entscheidet (Abs. 4). Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SRL Nr. 260d) werden hierbei als anwendbar erklärt (Abs. 3). Für besondere Fälle kann der Vorstand der KKJPD ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen (Abs. 5).

Artikel 21: Übergangsbestimmungen

Bei der Aufnahme des Pilotbetriebs im Jahr 2003 beschloss der ViCLAS-Lenkungsausschuss, die Sexualdelikte aus den letzten zehn Jahren und die Tötungsdelikte aus den letzten 25 Jahren zu prüfen und die erfassungswürdigen Fälle in das ViCLAS aufzunehmen. Die Grundlage für diesen Beschluss bildete die in den Sexualwissenschaften gewonnene Erkenntnis, dass sich die sexuellen Präferenzstrukturen eines Menschen in der Jugend konstituieren und das ganze Leben über bestehen bleiben. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen zu Artikel 13.

Nebst dem Recht der Täterschaft auf Schutz ihrer Daten müssen unbestrittenermassen auch die höherwertigen Grundrechte potenzieller Opfer auf Schutz von Leib und Leben gewahrt werden. In Artikel 21 Absatz 1 ist deshalb festgelegt, dass die Vereinbarung sinngemäss auf die im Pilotbetrieb erfassten Daten anwendbar ist. Diese Daten bleiben gespeichert und dürfen – unter Einhaltung der in der Vereinbarung aufgestellten Grundsätze – verwendet werden.

Absatz 2 sieht vor, dass die Daten von Vorkommnissen nach Artikel 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, nacherfasst werden können, sofern sie für Tötungsdelikte nicht weiter als 1978 und für Sexualdelikte nicht weiter als 1993 zurückliegen. Vorausgesetzt wird, dass die Daten für das ViCLAS bedeutsam sind und in einer verwertbaren Qualität vorliegen. Nacherfassung bedeutet, dass vorhandene Polizeidaten nachträglich in das ViCLAS eingegeben werden. Eine solche Nacherfassung drängt sich auf, weil das Analysesystem während Jahren kaum Resultate liefern könnte, wenn wieder bei Null begonnen und der Datenbestand neu aufgebaut werden müsste.

Aufgenommen werden ausschliesslich Daten, welche zum Zeitpunkt der Erfassung noch in elektronischer Form oder auf Papier gespeichert sind. Daten, die nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen im ViCLAS nicht erfasst werden (Abs. 3). Daten, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im ViCLAS erfasst wurden, sind zu löschen, sofern sie gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürften (Abs. 4). Daten von Vorkommnissen nach Artikel 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürfen nur dann neu erfasst werden, wenn sie den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen (Abs. 5).

Unter dem Aspekt des Opferschutzes entspricht die Aufnahme von früheren Fällen einem wichtigen Bedürfnis und die vorgeschlagenen Fristen sind sowohl zweck- wie auch verhältnismässig. Die Verhältnismässigkeit der Massnahme ergibt sich insbesondere aus dem Verhältnis zwischen der geringen Zahl der effektiven Täter und der grossen Zahl der potenziellen Opfer sowie aus dem schwierigen Ermittlungsumfeld.

IV. Auswirkungen auf den Kanton Luzern

1. Gesetzliche Grundlagen

a. Datenbekanntgabe und -austausch

Gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350; nachfolgend: PolG-LU) führt die Kantonspolizei im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen. Die Aufgaben der Kriminalpolizei, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben, gehören zu diesen Aufgaben (§ 1 Abs. 1b PolG-LU). Gemäss § 4 Absatz 2 PolG-LU kann die Kantonspolizei Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Polizeiorganen anderer Gemeinwesen und mit staatlichen Institutionen erheben, bearbeiten und weitergeben. Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Informationsempfängerinnen und -empfänger erforderlich ist.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern hat in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 (abrufbar unter: www.datenschutz.lu.ch) festgehalten, dass für die Bekanntgabe von Personendaten durch die Luzerner Polizei an den Betreiber des ViCLAS mit § 4 des PolG-LU eine genügende Rechtsgrundlage bestehe. Für den Betrieb des ViCLAS müsse aber auch beim Betreiber (Kanton Bern) eine Rechtsgrundlage bestehen. Im Gegensatz zur Arbeitsgruppe innere Sicherheit der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten, welche lediglich die Empfehlung abgab, für das ViCLAS ein Betriebsreglement zu erlassen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Vereinbarung), forderte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern zwingend ein Betriebsreglement. Die in den Artikeln 6 und 7 der vorliegenden Vereinbarung geregelte Betriebsbewilligung ersetzt ein solches Betriebsreglement. Sie erfüllt die von den Datenschützern gestellte Bedingung einer genügenden Rechtsgrundlage im Kanton Bern. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel III.2 zu den Artikeln 6 und 7 der Vereinbarung.

Weiter äusserte sich der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern dahingehend, dass die Strafverfolgungsbehörden der Luzerner Polizei für die Erfassung von Personendaten im ViCLAS Einsicht in die Untersuchungsakten gewähren könnten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt seien:

- Die Einsicht muss im Einzelfall mit Begründung durch die Luzerner Polizei beantragt werden.
- Die Einsicht darf nur für die klar bestimmten ViCLAS-Fälle gewährt werden.
- Die Einsicht darf nur der zuständigen, für die Erfassung in der ViCLAS-Datenbank ausgebildeten Fachperson gewährt werden.
- Die Fachperson darf die erhaltenen Informationen nicht zweckentfremden.
- Die Fachperson hat für jeden Fall eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

- Die Fachperson darf zwar Kopien der notwendigen Unterlagen anfertigen. Diese sind aber gesondert abzulegen und dürfen den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Polizeikorps nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Voraussetzungen werden von der Luzerner Polizei und den Strafverfolgungsbehörden bereits im laufenden Pilotbetrieb eingehalten.

b. Bestimmung der zuständigen Behörden

Gemäss Artikel 13 Absatz 1b der Vereinbarung kann die Löschfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr und in Absprache mit der betroffenen Polizei auf Antrag der Zentralstelle durch die zuständige richterliche Behörde des betreffenden Kantons um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die zuständige richterliche Behörde soll im PolG-LU bestimmt werden. Nach Rücksprache mit dem Obergericht soll diese Aufgabe dem Zwangsmassnahmengericht und nicht den einzelnen Strafgerichten zugeordnet werden. Das Zwangsmassnahmengericht befasst sich mit Verfahrensfragen wie der Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und der Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen (vgl. Art. 18 StPO). Bei der Prüfung der erheblichen Wiederholungsgefahr wird es dabei auf seine Praxis bei der Überprüfung der Untersuchungshaft zurückgreifen können. Die Ansiedelung beim Zwangsmassnahmengericht hat zudem den Vorteil, dass bei Wiederholungstätern, deren Straftaten möglicherweise von verschiedenen Strafgerichten beurteilt worden sind, Unklarheiten über das zuständige Strafgericht vermieden werden können.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hängt vom Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung ab. Sie kann nicht vor der Einführung des Zwangsmassnahmengerichts im Kanton Luzern, das heisst nicht vor dem 1. Januar 2011, in Kraft treten.

Gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Vereinbarung bestimmt das kantonale Recht die zuständigen Behörden für die Meldung der lösungspflichtigen Daten (Abs. 1e) beziehungsweise des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme (Art. 1d). Gemäss § 1 Absatz 3 PolG-LU kann unser Rat der Luzerner Polizei durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen. Die Aufgabe gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Vereinbarungen sowie die weiteren Aufgaben, die sich aus dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung ergeben, sollen im Kanton Luzern durch die Luzerner Polizei wahrgenommen werden. Unser Rat wird die Verordnung zum LupolG vom 6. April 2004 entsprechend anpassen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Luzerner Polizei betreibt im Rahmen des schweizerischen Pilotbetriebs des ViCLAS die Aussenstelle Zentralschweiz und beurteilt ihre Erfahrungen mit diesem System als sehr positiv. Sie hat die Aufbaukosten für den Pilotbetrieb alleine finan-

ziert. Diese Lösung erschien vertretbar, da über die Hälfte des Kriminalitätsaufkommens der Zentralschweiz im Kanton Luzern anfällt.

Artikel 14 Absatz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder durch das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellensstandorts getragen werden. Zwar ist es für einen Beitritt der Zentralschweizer Kantone zur interkantonalen Vereinbarung keine Bedingung, dass die Kostenregelung für die Aussenstelle bereits besteht. Die Kantone könnten die Kostenregelung auch erst nach dem Beitritt verhandeln. An ihren Sitzungen vom 6. November 2009 und 8. März 2010 hat die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZDPK) beschlossen, dass die Aussenstelle Zentralschweiz weiterhin bei der Luzerner Polizei angesiedelt sein soll und dass die Kostenverteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgt. Für die Aussenstelle Zentralschweiz muss von jährlichen Gesamtkosten in der Höhe von 255000 Franken ausgegangen werden. In Anwendung des aktuellen Bevölkerungsschlüssels entfallen auf den Kanton Luzern 50,28 Prozent dieser Kosten, also 128214 Franken. Der Bevölkerungsschlüssel und die Teuerung werden jährlich aktualisiert.

Zusätzlich zu diesen Kosten trägt der Kanton Luzern – wie alle anderen Vereinbarungspartner – einen Anteil an den Lizenzkosten, welcher sich ebenfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel berechnet. Bei geschätzten Lizenzkosten von gesamt schweizerisch jährlich 37500 Franken beträgt der Anteil des Kantons Luzern 1787 Franken pro Jahr.

Der Betrieb von ViCLAS verursacht zwar Kosten, liefert aber gleichzeitig auch Ermittlungsansätze, die zur Einsparung von anderweitigen Ermittlungskosten führen können.

V. Rechtliches

Mit dem heutigen Datum beschloss unser Rat, der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 beizutreten.

Gemäss § 48 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich.

Innerkantonale Verträge, die – wie die vorliegende Vereinbarung – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zu-

stande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

VI. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) zuzustimmen und die Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei gemäss unserem Entwurf zu beschliessen.

Luzern, 27. April 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Dekret

**über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung
über die computergestützte Zusammenarbeit der
Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten
(ViCLAS-Konkordat)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. April 2010,
beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit dem Konkordatstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 354

**Interkantonale Vereinbarung
über die computergestützte Zusammenarbeit
der Kantone bei der Aufklärung von
Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)**

vom 2. April 2009

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet in Ausführung von Artikel 56 sowie Artikel 57 der Bundesverfassung folgende interkantonale Vereinbarung (bzw. folgenden Konkordatstext):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die interkantonale Vereinbarung (bzw. das Konkordat; nachstehend: Vereinbarung) bezweckt die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch interkantonale Zusammenarbeit, indem insbesondere:

- a. die rechtliche Grundlage für den kantonsübergreifenden Einsatz des Analyse-instruments ViCLAS zur Verhinderung und Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität geschaffen und
- b. die überkantonale Zusammenführung und Auswertung kantonaler Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren ermöglicht wird.

² Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen ViCLAS durch die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein eingesetzt wird.

Art. 2 Begriff

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein auf bestehenden Ermittlungsergebnissen basierendes Analyse-System für Gewalt- und Sexualdelikte, das die Grundlage für neue Ermittlungsansätze (Tat-Täter-Zusammenhänge bzw. Tat-Tat-Zusammenhänge) bildet. Es dient dazu, deliktsspezifische Informationen sprachunabhängig auswertbar zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ ViCLAS kommt zur Anwendung in Verfahren gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Ermittlungen.

² Mit ViCLAS werden Verhaltensweisen und/oder Umstände erfasst, welche in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten oder sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a. Tötungsdelikte (inkl. Versuche),
- b. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (inkl. Versuche und Antragsdelikte),
- c. Vermisstenfälle, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten,
- d. verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist,
- e. Entführungen (ohne elterliche Kindesentführung und ohne Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt),
- f. Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. September 2008; TSchG)¹, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist.

2. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 4 Grundsatz

¹ Mit dem Betrieb von ViCLAS werden ausschliesslich bestehende Ermittlungsdaten aus kommunalen beziehungsweise kantonalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

² In ViCLAS werden standardmässig alle verfügbaren ermittlungsrelevanten Informationen zu den nachfolgenden Bereichen aufgenommen:

- a. Angaben über die Täterschaft und ihre Lebenssituation,
- b. Angaben über die Opfer und deren Lebenssituation,
- c. Angaben über Täter-Opfer-Beziehung,
- d. Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft,
- e. Angaben zu Verletzungen und Todesursachen,
- f. Angaben über die Tatorte,
- g. Art der verwendeten Waffen und Gegenstände,
- h. Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit der Tat und/oder der Täterschaft stehen.

³ Absatz 2 ist ebenso anwendbar auf polizeilich ermittelte, jedoch nicht oder noch nicht gerichtlich beurteilte Daten.

¹ SR 455

Art. 5 *Organisation*

¹ Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle und als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) gewährleistet.

² Die Zentralstelle ViCLAS wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese Aussenstellen werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden vier Polizeikonkordate sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der Kantone ihres Konkordates zuständig.

³ Jeder Kanton bezeichnet zwei Koordinatoren, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind.

⁴ Die strategische Leitung von ViCLAS wird durch den Lenkungsausschuss ViCLAS wahrgenommen. Diesem gehören der Chef bzw. die Chefin Kriminalabteilung der Zentralstelle (Vorsitz) und die Chefs bzw. Chefinnen der Kriminalpolizeien der fünf Aussenstellen an. Der Lenkungsausschuss ist der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) rechenschaftspflichtig. Diese übt die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung aus.

3. Betrieb und Datenschutz

Art. 6 *Informationsaustausch*

¹ Die beteiligten Kantone sind ermächtigt, die unter Artikel 3 und 4 bezeichneten Daten gemäss den Grundsätzen von Artikel 8 gegenseitig auszutauschen, in einem zentralen System zu speichern sowie elektronisch auszuwerten.

² Die Vereinbarungspartner haben sämtliche ViCLAS-relevanten Daten der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen.

Art. 7 *Betriebsbewilligung*

Das Datenbearbeitungssystem wird von der Kantonspolizei Bern für die ganze Schweiz betrieben. Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Artikel 52 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG)² geregelt.

Art. 8 *Speicherung und Datenpflege*

¹ Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich bei der Zentralstelle.

² BSG 551.5

² Bezuglich der Datenpflege in ViCLAS gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die Aussenstellen können ihre eigenen Daten mutieren und haben ein Leserecht für die Daten der anderen Aussenstellen sowie der Zentralstelle.
- b. Das Recht, den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen zu mutieren, kommt ausschliesslich der Zentralstelle zu.
- c. Die Löschung erfolgt durch die Zentralstelle.

Art. 9 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten beziehungsweise bei der Polizeikommandantin des Kantons Bern. Die ViCLAS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen der Zentralstelle sowie der Aussenstellen sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich.

Art. 10 Akteneinsichtsrecht

¹ Verlangt eine Person nach Massgabe des anwendbaren kantonalen Datenschutzrechts Auskunft oder Einsicht in die von der Polizei über sie bearbeiteten Daten, ist die zuständige kantonale Polizeibehörde zur Weiterleitung des Gesuchs als Teilgesuch an die zuständige Aussenstelle verpflichtet, wenn:

- a. sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben oder
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt.

² Es ist zulässig, Gesuche um Auskunft und Einsicht unmittelbar an die Aussenstelle oder die Zentralstelle zu richten.

³ Die Aussenstelle hat das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten.

⁴ Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und gibt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Auskunft oder Einsicht. Bestehen für das Auskunfts- und Einsichtsrecht vor der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Einschränkungen, hat die Zentralstelle diese zu beachten.

Art. 11 Berichtigung von Daten

¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die über sie in ViCLAS unrichtig erfasst worden sind oder nicht notwendig sind, berichtet oder vernichtet werden.

² Zur Vornahme der Berichtigung zuständig ist die Zentralstelle.

Art. 12 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Die im Zusammenhang mit ViCLAS stehenden Auskunfts- und Berichtigungsgesuche sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche richten sich – soweit diese Vereinbarung

keine abweichenden Regelungen enthält – nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG)³.

² Zuständige Datenaufsichtsstelle ist die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern.

Art. 13 Löschung von Daten

¹ Die in ViCLAS erfassten Datensätze werden gemäss den nachfolgenden Fristen gelöscht:

- a. Die Datensätze werden im Analysesystem grundsätzlich 40 Jahre ab Eingabe gespeichert. Die Daten werden nach dieser Frist oder nach Ableben der Tatbeteiligten gelöscht.
- b. Die Frist kann in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr und in Absprache mit der betroffenen Polizei auf Antrag der Zentralstelle durch die zuständige richterliche Behörde des betreffenden Kantons um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- c. Bei Wiederholungstätern ist für den Beginn des Fristenlaufs das letzte im Analysesystem erfasste Delikt massgebend.
- d. Der Fristenlauf steht still während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.
- e. Die gespeicherten Datensätze über die (mutmassliche) Täterschaft sind von Amtes wegen zu löschen:
 - unter Vorbehalt von Buchstabe f nach einem Freispruch bezüglich der Daten, welche diesen Freispruch betreffen, oder
 - sobald gegen einen (mutmasslich) Tatbeteiligten ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist.
- f. Erfolgte ein Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters, so wird bezüglich der Datenlöschung gemäss den Grundsätzen von Buchstaben a bis d vorgegangen.

² Für Daten von Opfern und bei Registrierungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d überprüft die Zentralstelle auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Daten von Opfern können auf Gesuch anonymisiert werden.

³ Die Behörden, die für die Meldung der lösungspflichtigen Daten beziehungsweise des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind, werden durch das kantonale Recht bestimmt.

³ BSG 152.04

4. Finanzierung

Art. 14 Kostenregelung

- ¹ Die Kantonspolizei Bern trägt sämtliche aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturstkosten.
- ² Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen werden durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder durch das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellenstandorts getragen.
- ³ Anfallende Lizenzkosten sowie vom Lenkungsausschuss beschlossene Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden auf die Vereinbarungspartner proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt und Kündigung

- ¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.
- ² Jeder Vertragspartner kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein Austritt hat keinen Einfluss auf den bis dahin eingegebenen Datenbestand.
- ³ Das Beitrittsgesuch sowie die Kündigung sind an die KKJPD zu richten.

Art. 16 Vollzug

- ¹ Die Kantone erlassen die zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen.
- ² Die Polizeikonkordate bestimmen die für sie zuständige Aussenstelle gemäss Art. 5 Abs. 2.

Art. 17 Inkrafttreten

- ¹ Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihm der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind.
- ² Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 18 Notifikation an den Bund

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV⁴.

Art. 19 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Art. 20 Rechtspflege

¹ Für allfällige, sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Schiedsgerichtsinstanz ist der Vorstand der KKJPD.

³ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁵ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

⁵ Für besondere Fälle kann es ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Auf die seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS per Mai 2003 im Analyse-system erfassten Daten findet die vorliegende Vereinbarung sinngemäss Anwendung. Die entsprechenden Daten bleiben gespeichert und dürfen unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätze verwendet werden.

² Eine Neuerfassung von Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, ist für Tötungsdelikte bis 1978 und für Sexualdelikte bis 1993 möglich, sofern eine ViCLAS-Relevanz gegeben ist und die Daten in einer verwertbaren Qualität vorliegen.

³ Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden.

⁴ Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits erfasste Daten sind zu löschen, wenn sie gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürfen.

⁵ Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürfen nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen.

⁴ SR 172.010.1

⁵ BSG 279.2

Nr. 350

**Gesetz
über die Luzerner Polizei**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. April 2010,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 (neu)

³ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Löschungsfrist gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: